



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
20 Finanzbuchhaltung

Vorlagen-Nummer

380/13

1

Sitzungsvorlage

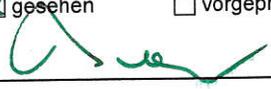
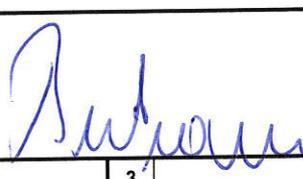
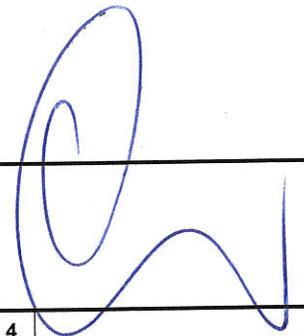
Datum: 11.12 2013

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	11.12.2013	
2.			
3.			
4.			

Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Zahlungsabwicklung für das Haushaltsjahr 2014

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Zahlungsabwicklung für das Haushaltsjahr 2014.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Gemäß § 89 GO NRW kann die Stadt zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

Für das Haushaltsjahr 2013 wurde der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite im Rahmen einer gesonderten Satzung festgesetzt. Hiernach beschloss der Rat am 30.01.2013 (VV 017/13) den Höchstbetrag zur Aufnahme von Liquiditätssicherungskrediten für das Haushaltsjahr 2013 auf 100.000.000 € festzulegen.

Die in der Sitzung des Stadtrates am 19.12.2012 beschlossene und mit Verfügung vom 04.03.2013 genehmigte Haushaltssatzung 2013 enthielt im § 5 ebenfalls den vorgenannten Höchstbetrag.

Dieser Höchstbetrag von 100.000.000 € wurde im Haushaltsjahr 2013 nicht überschritten. Vielmehr betrug der Jahresdurchschnitt der in 2013 aufgenommenen Liquiditätssicherungskredite bis zum 30.11.2013 rd. 90,9 Mio. Euro.

Die nun zur Beschlussfassung vorliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 (VV 376/13) sieht für die Aufnahme von Liquiditätssicherungskrediten einen Höchstbetrag von 108 Mio. Euro vor. Dieser Höchstbetrag darf jedoch erst nach Bestandskraft der Haushaltssatzung 2014 in Anspruch genommen werden; insoweit ist zurzeit der Höchstbetrag der Haushaltssatzung 2013 noch maßgeblich.

Wenngleich die Entwicklung der Liquiditätssicherungskredite auf der Grundlage der aktuellen Finanzplanung den Rahmen des bisher geltenden Höchstbetrages weder im Haushaltsjahr 2014 noch im Finanzplanungszeitraum bis 2017 überschreitet und ab 2015 vielmehr rückläufig ist, lässt sich möglicherweise aufgrund des zeitlichen Auseinanderfallens von Ein- und Auszahlungen ein temporär höherer Bedarf im Rahmen der Haushaltsausführung 2014 nicht vermeiden. Insofern wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen in der Zahlungsabwicklung die Festsetzung des Höchstbetrages von 108 Mio. Euro per Einzelsatzung vorzunehmen.

Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang zur Verschuldung der Stadt Eschweiler anzuführen, dass - wie bei anderen Kommunen auch - einer Verlagerung der Kernverschuldung (Langfristkredite für Investitionen) zu den Liquiditätssicherungskrediten festzustellen ist. Letztendlich ist diese Entwicklung insbesondere dem regelmäßig günstigeren Zinsniveau der Liquiditätssicherungskredite zuzuschreiben. Im Vergleich zwischen dem Langfristzinsniveau und dem Liquiditätssicherungszinsniveau als Tageskredit gestaltet sich die Zinsmarge der Liquiditätssicherungskredite aktuell ca. 1,8 % günstiger. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise Investitionen zunächst über Liquiditätssicherungskredite vorfinanziert werden, bevor dann eine endgültige Langfristkreditierung in Frage kommt. Die Praktizierung der vorgenannten Verfahrensweise wird im Übrigen ausdrücklich in der Handreichung des Innenministeriums zum NKF empfohlen.

Schließlich ist noch zu erwähnen, dass der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite eine Schätzgröße darstellt, da letztendlich der tagesgenau zu ermittelnde Betrag jeweils aufgenommen wird.

Rechtliche Betrachtung:

Die Möglichkeit, den Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite durch eine Einzelsatzung festzulegen, ergibt sich nicht explizit aus § 89 GO NRW. Allerdings wird hierzu die herrschende Meinung vertreten, dass – sofern in absehbarer Zeit keine rechtsgültige Haushaltssatzung zu erwarten ist – eine gesonderte Satzung zur Erhöhung der Kredite zur Liquiditätssicherung vom Rat beschlossen werden kann.

Die gleiche Auffassung wird auch von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vertreten.

Satzung
über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite
für die Zahlungsabwicklung der Stadt Eschweiler für das
Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 7, 41 und 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite beschlossen:

§ 1
Liquiditätssicherungskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

108.000.000,00 €

festgesetzt.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, Dezember 2013

Bertram
Bürgermeister